

2. Geschäftshäuser und Ausstellungsstätten

2.1 Definition und Geltungsbereich

2.1.1 Geschäftshäuser mit Verkaufsräumen, die einzeln oder zusammen eine Nutzungsfläche von 2.000 m² haben.

2.1.2 Geschäftshäuser mit Verkaufsflächen, die miteinander in Verbindung stehen.
>2.000 m²

2.1.3 Ausstellungsstätten/Ausstellungsräume, die einzeln oder zusammen eine Nutzfläche von >2.000 m² haben.

2.2 Sicherheitsbeleuchtung

2.2.1 In Verkaufs- und Ausstellungsräumen sind Rettungszeichenleuchten (RZ) für Hinweise auf Rettungswege zu verwenden.

2.2.2 In Geschäftshäusern ist die Sicherheitsbeleuchtung in Verkaufsräumen von mehr als 50 m² erforderlich. Bei Ausstellungsstätten ist Sicherheitsbeleuchtung ebenfalls in Ausstellungsräumen >50 m² vorgeschrieben.

2.2.3 Zu den Rettungswegen zählen die Hauptaugänge und die Ausgänge an den Verkaufs- und Ausstellungsräumen sowie Flure, Treppenhäuser und Rettungsbalkone.

2.2.4 Eine Sicherheitsbeleuchtung muss auch in den Räumen für Ersatzstromaggregate, im Hauptverteilungsraum der Sicherheitsbeleuchtung und im Hauptverteilungsraum der allgemeinen Stromversorgung vorhanden sein wie auch in Pausen- und Waschräumen, Umkleieräumen und Küchen, wenn sie eine Größe von 50 m² überschreiten.

2.2.5 Die Mindestbeleuchtungsstärke muss 1 lx betragen

2.2.6 Die Umschaltzeit beträgt max. 1 Sekunde

2.2.7 Die Nennbetriebsdauer der Ersatzstromquelle beträgt mind. 3 Stunden

2.2.8 Dauerschaltung für die Beleuchtung der Rettungszeichen.
Bereitschaftsschaltung für die Sicherheitsbeleuchtung

2.2.9 Zulässige Ersatzstromquellen sind Zentralbatterien und Gruppenbatterien sowie Schnellbereitschaftsaggregate (Umschaltzeit $\leq 0,5s$)

2.3 Blitzschutzanlagen

2.3.1 Geschäftshäuser und Ausstellungsstätten müssen eine Blitzschutzanlage haben.

2.3.2 Es müssen der äußere und innere Blitzschutz aufgebaut werden.

2.4 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

2.4.1 Geschäftshäuser und Ausstellungsstätten mit Sprinkleranlagen erhalten Brandmeldeanlagen mit nicht-automatischen Brandmeldern zur unmittelbaren Alarmierung der Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst.

2.4.2 Alarmierungseinrichtungen, durch die alle Betriebsangehörigen alarmiert und Anweisungen an sie und die Kundinnen oder Kunden gegeben werden können.